



Wallonie



Service public
de Wallonie

Dezember 2015

Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilferegelung zur Förderung der Beteiligung von Erzeugern von Agrarerzeugnissen an Qualitätsregelungen

In Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 702/2004 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im der Europäischen Union am 1. Juli 2014 unter dem Aktenzeichen "ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1-75", insbesondere in Anwendung von Kapitel I und Artikel 20) hat der Öffentliche Dienst der Wallonie die Europäische Kommission von der Umsetzung der vorliegenden Beihilferegelung in Kenntnis gesetzt (eingetragen unter dem Aktenzeichen SA.43113(2015XA).

1) Beschreibung der Beihilferegelung

a) Titel

Beihilfeprogramm zur Förderung der Beteiligung der Landwirte an den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse

b) Zielsetzung

Im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Grenzen führt die Wallonische Regierung ein Beihilfeprogramm ein, um die Entwicklung von Produktionssparten qualitativ hochwertiger Agrarerzeugnisse in der wallonischen Region zu fördern.

Das Beihilfeprogramm betrifft die Agrarerzeugnisse, die die Anforderungen eines Lastenhefts erfüllen, das zugelassen wurde im Rahmen:

1° der in Titel 7 Kapitel I des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft angeführten europäischen Qualitätssysteme;

2° des in Titel 7 Kapitel II des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft angeführten regionalen Systems der differenzierten Qualität;

3° der in Anhang 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. April 2004 über die Zulassung der integrierten Produktionsmethode für Kernobst, der Prüfeinrichtungen sowie der diese Methode anwendenden Erzeuger beschriebenen integrierten Produktionsmethode für Kernobst.

c) Rechtsgrundlage

Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2015 zur Einführung eines Beihilfeprogramms zur Förderung der Beteiligung der Landwirte an den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse.



Ministerialerlass vom 17. November 2015 zur Bestimmung der 2016 an der Beihilferegelung teilnehmenden Lastenhefte und der Referenzbeträge der Beihilfe gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2015 zur Einführung eines Beihilfeprogramms zur Förderung der Beteiligung der Landwirte an den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse.

d) Dauer

Die Regelung ist anwendbar vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.

e) Haushaltsmittel

Der jährliche Haushaltsvoranschlag beläuft sich auf 90.000 EUR. Der Gesamthaushalt wird auf 450.000 EUR geschätzt. Die Haushaltsmittel für die vorliegende Beihilferegelung werden vollständig über den Haushalt der Wallonischen Region bereitgestellt.

f) Beihilfeempfänger

Das Beihilfeprogramm ist auf Unternehmen in Schwierigkeiten nicht anwendbar.

Einem Landwirt kann im Rahmen des Beihilfeprogramms eine Beihilfe gewährt werden, wenn er:

1° gemäß Artikel D.22 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft im InVeKoS-System identifiziert ist;

2° einen Gesellschaftssitz auf dem Gebiet der wallonischen Region besitzt;

3° Verpflichtungen im Rahmen eines zugelassenen Lastenhefts eingegangen ist und dieses beachtet;

4° sich den Kontrollen einer für die Kontrolle des Lastenhefts zugelassenen zertifizierenden Stelle sowie den Kontrollen der zuständigen Verwaltung unterwirft;

5° keine Beihilfe für die biologische Landwirtschaft erhalten hat gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1695/2005 des Rates;

6° die gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1200/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates festgelegten Bestimmungen der Cross-Compliance beachtet.

g) Beschreibung der Beihilferegelung

- Das Beihilfeprogramm ist pro Kalenderjahr anwendbar. Der Minister für Landwirtschaft bestimmt jährlich die zugelassenen Lastenhefte, die im Rahmen des Beihilfeprogramms angewandt werden unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung.
- Nur die in der Wallonischen Region gelegenen Produktionseinheiten haben ein Anrecht auf die in dem vorliegenden Erlass bestimmte Beihilfe.
- Das Beihilfeprogramm bezieht sich auf die Zertifizierungskosten, die Kosten des ursprünglichen Audits, die Kosten des Beitritts zu einem Lastenheft und den jährlichen Beitrag für die Teilnahme an dem Lastenheft.
- Die Beihilferegelung bezieht sich auf die einem Landwirt anrechenbaren Zertifizierungskosten, die direkt in Rechnung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob der Landwirt einer Sparte angehört oder nicht, oder die von dem Verkaufswert seiner Bruttoproduktion abgezogen worden sind, wenn der Landwirt innerhalb einer Sparte ein Abkommen mit dem Promotor abgeschlossen hat, der ihm seine Bruttoproduktion ankauft und die auf ihn anrechenbaren Zertifizierungskosten in seinem Namen einzahlt.

- Für jedes der zugelassenen Lastenhefte, das am Beihilfeprogramm teilnimmt, legt der Minister jährlich einen Referenzbetrag fest, der dem jährlichen Höchstbetrag der Beihilfe entspricht, die jedem Landwirt, der sich im Rahmen des genannten Lastenhefts verpflichtet hat, gewährt werden kann.
- Im Hinblick auf die Bestimmung der Referenzbeträge für ein bestimmtes Jahr übermitteln sowohl der Promotor als auch die für die Kontrolle des Lastenhefts zugelassenen zertifizierenden Stellen der zuständigen Verwaltung vorab den Tarif (ausschl. MwSt.) der im Laufe des Jahres verlangten Kosten.
- Der Referenzbetrag eines bestimmten Jahres übersteigt nicht den auf der Grundlage der Verbraucherpreise indexierten Referenzbetrag, es sei denn diese Übersteigerung ist auf zusätzliche Zertifizierungskosten zurückzuführen, die durch außergewöhnliche Umstände oder eine Revision des Lastenheftes entstanden sind.
- Die Beihilfe wird einem Landwirt für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt.
- Der Betrag der Beihilfe beträgt höchstens 3.000 EUR pro Jahr und Landwirt für alle zulässigen Lastenhefte, im Rahmen deren er beteiligt ist.
- Am äußersten Datum für das Einreichen des Sammelantrags des Kalenderjahres, im Laufe dessen er sich an dem Beihilfeprogramm beteiligt, reicht der Landwirt bei der zuständigen Verwaltung einen Beihilfeantrag ein. Der Beihilfeantrag wird anhand des Formulars des Sammelantrags eingereicht. Für das Jahr 2016 erstellt die zuständige Verwaltung ein entsprechendes Antragsformular.
- Auf Antrag der zuständigen Verwaltung reicht der Landwirt eine Forderungsanmeldung ein, die sich auf die im Laufe des vergangenen Kalenderjahres entstandenen vorerwähnten Kosten bezieht und der er die verlangten Belege beifügt.
- Die Zahlung der Beihilfe wird jährlich für die gesamten Landwirte nach Überprüfung der Gewährungsbedingungen durchgeführt.
- Falls der Landwirt im Laufe des Jahres der Anwendung der Beihilfe die Vorschriften betreffend die Cross-Compliance missachtet, wird der für dieses Jahr von der Zahlstelle auf die Direktzahlungen dieses Landwirts angewandte Prozentsatz der Kürzung ebenfalls auf den Betrag, der in Anwendung des Beihilfeprogramms gewährt wird, angewandt.
- Jeder Landwirt, der Gegenstand einer Strafe von der zugelassenen zertifizierenden Stelle ist, die zu einer Aussetzung oder eines Ausschlusses des Lastenheftes führt, wird für jedes Kalenderjahr, im Laufe dessen die Strafe wirksam wurde, von der Beihilfe ausgeschlossen.
- Die zuständige Verwaltung übermittelt dem Landwirt ihre Entscheidung, in der der zu zahlende Beihilfebetrags angeführt wird.
- Der Landwirt verfügt über zehn Arbeitstage, um bei der zuständigen Behörde eine Beschwerde einzureichen.

2) Vereinbarkeit der Beihilferegelung (Verordnung (EU) Nr. 702/2014)

Für den Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten legt die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die Gruppen von Beihilfen fest, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, und bestimmt sie die entsprechenden Voraussetzungen.

Die gemeinsamen Bedingungen für alle Gruppen von Beihilfen sind folgende:

- Anmeldeschwellen (Artikel 4)
In der Verordnung wird kein Höchstwert für die Anmeldeschwelle für Beihilfen zur Förderung der Beteiligung von Erzeugern von Agrarerzeugnissen an Qualitätsregelungen festgelegt.
- Transparenz der Beihilfen (Artikel 5)
Die vorliegende Beihilferegelung ist transparent, da sich "deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist".
- Anreizeffekt (Artikel 6)

In der vorliegenden Beihilferegelung wird festgelegt, dass der Beihilfeempfänger am äußersten Datum für das Einreichen des Sammelantrags des Kalenderjahres, im Laufe dessen er sich an dem Beihilfeprogramm beteiligt, einen Beihilfeantrag einreicht.

- Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten (Artikel 7)
In der vorliegenden Beihilferegelung wird festgelegt, dass:
 - *die beihilfefähigen Kosten durch schriftliche Unterlagen belegt werden, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen;*
 - *die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig ist.*
- Kumulierung mit anderen Beihilferegelungen (Artikel 8)
Bei der Bestimmung der Beihilfehöchstbeträge werden die für die betreffende Tätigkeit insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
Die vorliegende Beihilferegelung betrifft die bestimmbaren beihilfefähigen Kosten, die im Rahmen keiner anderen staatlichen Beihilfe übernommen werden, mit Ausnahme der Beihilfe für biologischen Landbau gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, deren Bezugsberechtigte von der vorliegenden Beihilferegelung ausgeschlossen sind.
- Veröffentlichung und Informationen (Artikel 9)
Die vorliegende Beihilferegelung:
 - *wird der Kommission über ein elektronisches Anmeldesystem spätestens zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten in Form einer Kurzbeschreibung übermittelt;*
 - *wird auf einer ausführlichen Beihilfe-Website in Form einer Kurzbeschreibung, des vorliegenden vollen Wortlauts und der eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 umfassende Rechtsgrundlage veröffentlicht.*
- Vermeidung von doppelten Veröffentlichungen
Die Gewährung von Einzelbeihilfen im Rahmen der vorliegenden Beihilferegelung fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- Berichterstattung (Artikel 12)
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird vereinbart, dass jährlich ein Bericht übermittelt wird.
- Überwachung
Die Akten und Belege bezüglich der vorliegenden Beihilferegelung sind ab dem Tag, an dem die Ad-hoc-Beihilfe oder die letzte Beihilfe auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die folgenden Bedingungen gelten spezifisch für die Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen (Artikel 20).

Die vorliegende Beihilferegelung betrifft die Beihilfe für die erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beihilfe wird gewährt:
 - für die im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein, (EU) Nr. 1151/2012 für die geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.), (EU) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion, (EU) Nr. 110/2008 für die geografischen Angaben für Spirituosen und (EU) Nr. 251/2014 für die geografischen Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse geschaffenen Qualitätsregelungen;
 - für die Qualitätsregelungen, bei denen die Wallonische Region anerkennt, dass sie besondere Erzeugnismerkmale besitzen, dass sie allen Erzeugern offenstehen, dass sie Spezifikationen für das Enderzeugnis umfassen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen muss von Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft werden, und dass sie transparent

- sind und eine vollständige Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleisten;
- für die Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen die Wallonische Region anerkennt, dass sie die in der Mitteilung der Kommission "EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel" festgelegten Anforderungen erfüllen.
 - Die Beihilfe wird den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form eines jährlichen als Anreiz gezahlten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den Qualitätsregelungen ergeben, gewährt.
 - Die Beihilfe dient nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die der Beihilfeempfänger selbst durchführt oder die er nach den gesetzlichen Vorschriften selbst zu tragen hat.
 - Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt und ist auf 3.000 EUR pro Beihilfeempfänger und Jahr begrenzt.
 - Die Beihilfe muss allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.d